

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 24.8.2022

FB/EK/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 4, EG
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Morwitzer
**ANGESTELLTER
RECHTSANWALT**

ANTRAGSTELLERIN WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Maustrenk Repowering;
§§ 3a Abs 1 Z 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

1. SACHVERHALT

- 1.1.** Die Antragstellerin (idF kurz Ast) betreibt den Windpark „Zistersdorf-Maustrenk“ (bestehend aus sechs Windenergieanlagen – kurz WEA – der Type Vestas V90 mit einer Nennleistung von jeweils 2 MW, somit einer Gesamtnennleistung von 12 MW) sowie die WEA „Maustrenk“ (ebenfalls eine WEA des Typs Vestas V90 mit einer Nennleistung von 2 MW), im Einreichoperat (.1) sowie in der Folge bezeichnet als „Maustrenk II“.
- 1.2.** Der Konsens dieser sieben WEA stützt sich insbesondere auf folgende Bescheide, die in Rechtskraft erwachsen sind:
- Bescheid der NÖ LReg vom 29.12.2004, WST6-E-12121/001-2004, mit dem die Errichtung und der Betrieb des Windparks „Zistersdorf-Maustrenk“ nach dem NÖ EIWG 2001 erteilt wurde;
 - Bescheid der BH Gänserndorf vom 29.12.2004, GFW2-NA-04378/014, mit dem die Errichtung und der Betrieb des Windparks „Zistersdorf-Maustrenk“ nach dem NÖ NSchG 2000 erteilt wurde (naturschutzrechtlich bewilligt wurden sieben Anlagen, nicht errichtet wurde die Anlage mit der Bezeichnung WEA5);
 - Bescheid der NÖ LReg vom 8.1.2010, WST6-E-12121/003-2009, mit dem die Errichtung und der Betrieb der WEA „Maustrenk II“ nach dem NÖ EIWG 2005 erteilt wurde (die WEA wurde über ein 20 kV-Erdkabelsystem und eine T-Muffe an das bestehende Windparknetz des Windparks „Zistersdorf-Maustrenk“ angebunden);
 - Bescheid der BH Gänserndorf vom 23.9.2009, GFW2-NA-0931/001, mit dem die Errichtung und der Betrieb der WEA „Maustrenk II“ nach dem NÖ NSchG 2000 erteilt wurde.
- 1.3.** In Summe verfügen die bestehenden sieben WEA über eine Gesamtnennleistung von 14 MW.

2. BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG (REPOWERING)

- 2.1.** Die eingangs beschriebenen sieben WEA sollen nunmehr von Anlagen modernerer Generation ersetzt werden (Repowering).

2.2. Konkret beabsichtigt die ASt, die vorhandenen WEA der Type Vestas V90 durch **acht WEA der Type Vestas V162** mit einer Nabenhöhe von 166 m (+ 3 m Fundamenthöherstellung, sohin 169 m), einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW zu ersetzen (Vorhabensbezeichnung: „Windpark Maustrenk RI“).

2.3. Durch das - auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete - Vorhaben „Windpark Maustrenk RI“ soll die **Gesamtnennleistung des Windparks** sohin auf **49,6 MW** erhöht werden, die effektive **Kapazitätserweiterung** würde **35,6 MW** betragen.

2.4. Neben dem Rückbau der Altanlagen umfasst das Vorhaben zudem die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere

- den Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen (Stichwegen) zu den einzelnen WEA-Standorten,
- die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
- die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen 30 kV-Verkabelung;
- die Errichtung von zwei externen Schaltstationen sowie der Mittelspannungsschaltanlagen im Eingangsbereich der Türme,

sowie die Realisierung einer weiteren 30 kV-Energieableitung in das Umspannwerk (kurz UW) Spannberg (die existierende 20 kV-Ableitung in das UW Prinzendorf soll bestehen bleiben und weiterhin genutzt werden).

2.5. Die Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden daher einerseits der 30 kV Kabelendverschluss des vom Windpark kommenden Erdkabels im UW Spannberg (der 30 kV Kabelendverschluss ist noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW Spannberg sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich), andererseits der bestehende 20 kV Kabelendverschluss des von der externen Schaltstation kommenden (vorhandenen) Erdkabels im UW Prinzendorf.

- 2.6.** Das Änderungsvorhaben berührt Gebiete der Stadtgemeinde Zistersdorf (KG Maustrenk, Gaiselberg, Blumenthal, Loidesthal und Windisch Baumgarten), Marktgemeinde Sulz im Weinviertel (KG Obersulz und Erdpreß) und Marktgemeinde Spannberg (KG Spannberg), die – weiterhin zur Energieableitung genutzte und insoweit antragsgegenständliche – Bestandsleitung zudem das Gebiet der Gemeinde Hauskirchen (KG Prinzendorf).
- 2.7.** Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 13“.
- 2.8.** Details sind den beiliegenden Unterlagen der Ruralplan Ziviltechniker GmbH (insbesondere der Projektbeschreibung) zu entnehmen (.1), die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

3. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 3.1.** Da weder der bestehende Windpark „Zistersdorf-Maustrenk“ noch die WEA „Maustrenk II“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 konsentiert wurden, das (Änderungs-)Vorhaben für sich betrachtet allerdings jedenfalls einer unbedingten UVP-Pflicht unterliegt (und zwar sowohl im Hinblick auf die Gesamtnennleistung von 49,6 MW als auch die effektive Kapazitätserhöhung von 35,6 MW), stellt sich zunächst die Frage nach der anzuwendenden Art des Verfahrens.
- 3.2.** Nachdem als Änderung jede Veränderung in Relation zum bestehenden Genehmigungskonsens anzusehen ist und das UVP-G 2000 insoweit nicht darauf abstellt, ob eine Stammgenehmigung nach dem UVP-G 2000 vorliegt, ist es für die Frage der Beurteilung der Verfahrensart unerheblich, ob bzw dass die sieben bestehenden WEA nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen bewilligt bzw genehmigt wurden.¹⁾

¹⁾ Statt vieler *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3a Rz 6.

3.3. Dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen²⁾ und sachlichen³⁾ Zusammenhangs als Änderung des (noch) bestehenden Windparks Zistersdorf-Maustrenk und der WEA „Maustrenk II“ zu qualifizieren ist, ist offenkundig.⁴⁾ Insoweit ist § 3a UVP-G 2000 einschlägig.

3.4. Weil weder der bestehende Windpark „Zistersdorf-Maustrenk“ noch die WEA „Maustrenk II“ oder das antragsgegenständliche Vorhaben in einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegen, ist der **Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000** einschlägig. Danach unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer unbedingten UVP-Pflicht.

3.5. Dieser Schwellenwert wird überschritten, sodass zwingend eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

4.1. Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die Ast davon aus, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005⁵⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992, das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 11.704 m² vorgesehen, davon 2.048 m² permanent und 9.656 m² temporär), und das LFG zur Anwendung kommen werden.

4.2. Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz

²⁾ Die sieben der acht neuen WEA sollen nahezu standortident errichtet werden.

³⁾ WEA dienen der Stromproduktion, insoweit erfüllen sowohl die alten als auch neuen Anlagen denselben Zweck. Im Übrigen erfolgt ein Ersatz bzw Austausch gegen eine modernere Technologie.

⁴⁾ Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

⁵⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁶⁾ geht die Ast davon aus, dass eine – insbesondere allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG – durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

Ergänzend darf (vor dem Hintergrund der erwartbaren Einsprüche der AFN) zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständiger Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁷⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁸⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁹⁾

⁶⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁷⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

⁸⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹⁰⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert (BGBl I 2019/97) und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 966 BlgNR 26. GP 3) festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus

¹⁰⁾ Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

(siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.¹¹⁾ Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärme-gewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

Zusammenfassend besteht kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG zuletzt in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.3.** Die WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AstV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 4.4.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der Ast unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹²⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1

¹¹⁾ Siehe dazu die Vorgaben der (im Entwurf vorliegenden) 1. ErdgasLenkungsmaßnahmen-Verordnung (1. G-ELV), mit der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden.

¹²⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

- 4.5.** Die Ast geht überdies (unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbericht) davon aus, dass für die nächstgelegenen Schutzgebiete in einer Entfernung von (mindestens) über 3,2 km schon aufgrund der Distanz keine Auswirkungen zu erwarten sind.

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹³⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die Ast um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehendem Förderungsregime sowie den schwierigen Rahmenbedingungen geschuldet sind, wie folgt:

Baubeginn: spätestens bis 31.12.2027

Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2028

Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

- 6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die

¹³⁾ Vgl. N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁴⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich in nachstehende Bänder:

- A - Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
 - o Vorhabensbeschreibung
 - o Plandarstellungen
 - o Technische Unterlagen zum Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
 - o Verzeichnisse und Auszüge
 - o Gutachten und Nachweise
 - o Einbauten
 - o Spezifikationen, Typenprüfung, Konformitätserklärung
 - o Leistungsdaten und Lärmschutztechnik
 - o Bautechnik
 - o Elektrotechnik
 - o Maschinenbautechnik
 - o Verkehrstechnik
 - o Hydrologie, Abwassertechnik, Abfallwirtschaft
 - o Wartung, Arbeitnehmerschutz
- D – Umweltverträglichkeitserklärung
 - o Zusammenfassung
 - o Raumordnung und Standortwahl

¹⁴⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Boden und Landwirtschaft
- Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik
- Luft und Klima
- Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung
- Sach- und Kulturgüter

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die Ast den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Änderungsvorhabens „Windpark Maustrenk RI“ erteilen.

WEB Windenergie AG